

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ TECKLENBURGER LAND e.V. (ANTL)

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V." (Kurzform: ANTL).

§ 2 Vereinssitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Tecklenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, sich für alle Belange des Naturschutzes einzusetzen, wobei sich seine Tätigkeit vor allem auf das Gebiet des Altkreises Tecklenburg erstreckt.

In diesem örtlichen und sachlichen Bereich will der Verein

- a) durch Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildungsangebote sensibilisieren,
- b) in Arbeitsgruppen aktiven Natur-, Landschafts- und Umweltschutz betreiben,
- c) die Untere Naturschutzbehörde und andere Naturschutz-Organisationen in ihrer Arbeit gemäß Landesnaturschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen unterstützen.
- d) Der Verein fördert die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Der Verein will positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten und schaffen. Der Verein fördert Aktivitäten zur Förderung des sozialen freiwilligen Engagements junger Menschen. Zweck des Vereins ist darüber hinaus, Umweltbildung im Sinne einer Beschäftigung mit ökologischen Themen, wie die Erhaltung der Natur und einer lebenswerteren Umwelt zu betreiben. Dies geschieht insbesondere durch:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Umweltprojekte
- Angebote als außerschulischer Lernort

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile oder finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein kann jedoch im Auftrage des Vorstandes Mitgliedern Kosten erstatten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.
2. Für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedarf die Anmeldung der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten oder der betreuenden Person. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge.
3. Mit dem angenommenen Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, die für beschränkt Geschäftsfähige der Unterschrift der betreuenden Person und bei Minderjährigen der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bedarf. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

Die Streichung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Eine Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Macht sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig, schadet es dem Ansehen des Vereins, handelt es den Zwecken des Vereins beharrlich zuwider oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und der Versammlungsleitung der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern eingesehen werden. Einsprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, zusätzlich dann,

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 12 Einladung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, in Papierform oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Mitteilung der Tagesordnung zu berufen.

2. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung kann im begründeten Ausnahmefall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand und ist bereits in der Einladung anzugeben.

§ 13 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Gegenstände enthalten:

- a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr

- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen

2. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Ergänzung der Tagesordnung hat die Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Eine Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie von dieser mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

§ 14 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung, die sodann mit einfacher Mehrheit die Versammlungsleitung wählt.

§ 15 Stimmberechtigungen

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beschlussfassung über eine Erhöhung der Beiträge sowie bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins haben jedoch nur die anwesenden Mitglieder Stimmrecht, die voll geschäftsfähig sind.

Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers der ANTL-Jugend sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr an stimmberechtigt.

§ 16 Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, wenn keines der anwesenden Vereinsmitglieder widerspricht. Auf Verlangen von mindestens 20 der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

2. Für die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 17 Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Stimmen, deren Ungültigkeit die Versammlungsleitung feststellt, gelten als

nicht abgegeben.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) und bis zu sechs Beisitzer/innen
2. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus den in 1. unter a) - c) genannten Personen, wobei jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung befugt sind und mindestens die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende mitwirken müssen.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende den Verein nur für den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertritt; ansonsten vertritt die/der 1. Vorsitzende den Verein allein.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist nur dann geheim durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
6. Es können auch Vorstandsmitglieder gewählt werden, die nicht an der Versammlung teilnehmen können aber vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt haben, dass sie im Falle ihrer Wahl die Wahl annehmen würden.
7. Zum Zwecke der Wahl der/ des 1. Vorsitzenden ist von der Versammlung ein/e Wahlleiter/in zu wählen. Nach der Wahl der/des 1. Vorsitzenden hat der Wahlleiter der/dem neugewählten Vorsitzenden die Leitung der Versammlung zu übergeben. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet die/der 1. Vorsitzende.
8. Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter/innen im Sinne des §30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Die Befugnisse sind durch Dienstanweisung festzulegen. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die pflichtgemäße Verwaltung aller Ämter verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanentwurfs zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Er kann aus seinem Kreis Verantwortliche benennen für z.B.
 - Geschäftsführung
 - Schriftführung
 - Presse- u. Medienarbeit

- Angelegenheiten der Senioren und Aktivengruppen
- Jugendarbeit
- zusätzliche Aufgaben und Projekte.

In allen Angelegenheiten, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes von besonderer Bedeutung sind, soll der Vorstand die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 20 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist zu seinen Sitzungen durch die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die 2. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden einzuberufen, so oft es erforderlich ist oder ein Mitglied des Vorstandes dieses beantragt.

Die Einladung zur Vorstandssitzung hat acht Tage vorher schriftlich zu erfolgen; in wichtigen Fällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Einer Sitzung des Vorstandes bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

§ 21 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt im Anschluss an die Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer/innen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen des Vereins setzen sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die sich zur Wahrnehmung bestimmter Belange des Naturschutzes ihnen angeschlossen haben. Jede Arbeitsgruppe wählt sich ihre/n Sprecher/in. Diese(r) wird vom Vorstand bestätigt. Der/die Sprecher/in meldet die Aktiven der Arbeitsgruppe und das jeweilige Arbeitsprogramm dem Vorstand. Gleiches gilt für die ANTL-Jugend. Die Naturschutzgruppen in den Kommunen sind den Arbeitsgruppen gleichgestellt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich einer Naturschutzgruppe und mehreren Arbeitsgruppen anzuschließen.

§ 23 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Abänderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

2. Eine Änderung des Zweckes des Vereins ist zulässig, wenn hierauf in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hingewiesen wird. Ein Beschluss, der eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. erforderliche Änderungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern diese lediglich redaktioneller Art sind oder aufgrund von Vorgaben des Finanzamtes bzw. des Amtsgerichts erforderlich werden.

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

§ 25 Datenschutz

Der Vorstand erstellt eine verbindliche Datenschutzordnung, die Näheres zur Datenbevorratung, Datenverarbeitung und Datensicherheit regelt.

§ 26 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für durch (leichte) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. In Bezug auf Schadensersatzansprüche bleibt die Haftung des Vereins für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfe beruhen, unberührt.

§ 27 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 22.03.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.